

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seenland-Event – Tim Lehmann
Am Elsterdeich 2, 01968 Senftenberg
Tel: 015123345820 – info@seenland-event.de
Stand: Februar, 2026
Gültig nur gegenüber Unternehmern (§14 BGB)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

(Vertragsschluss, Zahlung, Mitwirkung)

- §1 Geltungsbereich / Ausschließlichkeit
 - §2 Angebot / Vertragsschluss / Schriftform
 - §3 Leistungsumfang / Leistungsänderungen
 - §4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
 - §5 Vergütung / Zahlungsbedingungen
-

Teil B – Durchführung von Leistungen / Werkvertrag

(Lieferung, Aufbau, Betreuung, Abnahme)

- §6 Lieferung / Abholung / Transportbedingungen
- §7 Gefahrübergang bei Lieferung und Abholung
- §8 Aufbau- und Abbauleistungen / Arbeitszeiten
- §9 Technischer Betrieb / Veranstaltungsdurchführung
- §9a Zutrittsrecht für Personal von Seenland-Event
- §10 Verpflegung des Personals – Getränke
- §11 Verpflegung des Personals – Mahlzeiten

- §12 Sicherung der Technik außerhalb der Einsatzzeiten (Nachtwache)
 - §13 Stromversorgung / technische Infrastruktur
 - §14 Spielzeitverlängerung / Mehrstunden
 - §15 Abnahme der Werkleistung
 - §16 Technische Störungen / Ersatzmaßnahmen
-

Teil C – Mietbedingungen Veranstaltungstechnik

(Gefahrübergang, Haftung, Schäden, Rückgabe)

- §17 Mietgegenstände / Eigentum
 - §18 Pflichten des Auftraggebers während der Mietzeit
 - §19 Schutz bei Open-Air-Veranstaltungen
 - §20 Haftung des Auftraggebers für Schäden und Verlust
 - §21 Anzeigepflichten bei Schäden / Diebstahl
 - §22 Versicherungspflicht des Auftraggebers
 - §23 Übergabe, Prüfpflicht und Anerkennung des Zustands
 - §24 Abgrenzung normale Abnutzung / Schadensersatz
 - §25 Rückgabe der Mietgeräte
 - §26 Verspätete Rückgabe / Mietzeitüberschreitung
 - §27 Reinigung, Wartung, Reparatur
 - §28 Rücktritt bei Pflichtverletzungen
-

Teil D – Ausfall, Haftung, Schlussbestimmungen

(80%-Regel, höhere Gewalt, Gerichtsstand)

- §29 Rücktritt / Absage durch den Auftraggeber (80 %-Regel)
- §30 Absage / Ausfall durch Seenland-Event
- §31 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- **§32 Kündigung von Werkleistungen nach §648 BGB**
 - **§33 Höhere Gewalt**
 - **§34 Veranstalterpflichten / Verantwortungsabgrenzung**
 - **§35 Haftung Seenland-Event (B2B)**
 - **§36 Haftungsausschluss bei technischen Ausfällen**
 - **§37 Datenschutz**
 - **§38 Foto-, Video- und Tonaufnahmen**
 - **§39 Schriftform**
 - **§40 Gerichtsstand / Recht**
 - **§41 Salvatorische Klausel**
-

Teil E – Besondere Bedingungen bei Veranstalterstellung

(nur bei ausdrücklicher Veranstalterrolle)

- **§42 Abgrenzung Dienstleister / Veranstalter**
- **§43 Organisation und Durchführung**
- **§44 Programmänderungen / Verlegung**
- **§45 Absage / höhere Gewalt bei Veranstalterveranstaltungen**
- **§46 Ticketverkauf und Rückerstattung**
- **§47 Sponsoring- und Kooperationspartner**
- **§48 Jugendschutz / Einlassregelungen**
- **§49 Hausrecht und Ausschluss von Besuchern**
- **§50 Foto-, Video- und Tonaufnahmen**
- **§51 Sicherheitskontrollen / Verbotene Gegenstände**
- **§52 Haftung bei Veranstalterrolle**

Teil A: Allgemeine Bestimmungen (Vertragsschluss, Zahlung, Mitwirkung)

§1 Geltungsbereich / Ausschließlichkeit

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Einzelunternehmen

**Seenland-Event – Tim Lehmann,
Am Elsterdeich 2, 01968 Senftenberg
– nachfolgend „Auftragnehmer“ –**

und dem Auftraggeber.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB. Verträge mit Verbrauchern werden nur nach gesonderter Vereinbarung geschlossen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Diese AGB gelten auch dann, wenn Seenland-Event in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§2 Angebot / Vertragsschluss / Schriftform

(1) Angebote von Seenland-Event sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- **schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber,**
- **Bestätigung per E-Mail,**
- **oder spätestens durch Beginn der Leistungserbringung.**

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Seenland-Event ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer einzusetzen.

§3 Leistungsumfang / Leistungsänderungen

(1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie diesen AGB.

(2) Technische Angaben, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen stellen nur dann eine Beschaffensvereinbarung dar, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden.

(3) Seenland-Event ist berechtigt, im Interesse des Auftraggebers geringfügige Änderungen der technischen Umsetzung vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.

(4) Zusatzleistungen oder Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers werden nach Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für:

- **verlängerte Veranstaltungszeiten**
 - **zusätzliche Technikerstunden**
 - **Nachforderungen von Equipment**
 - **Umbauten während des laufenden Betriebs**
-

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Durchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- **der Veranstaltungsort rechtzeitig zugänglich ist,**
- **angeforderte Helfer, zum Beispiel für Auf- und Abbau, in geforderter Anzahl und für den Zeitraum zur Verfügung stehen,**
- **ausreichende Lade- und Parkmöglichkeiten bestehen (kostenfrei),**
- **die technischen Voraussetzungen (Strom, Riggingpunkte etc.) den Anforderungen entsprechen.**

(3) Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Werden vereinbarte Helfer nicht, nicht in ausreichender Anzahl oder nicht für den gesamten vorgesehenen Zeitraum gestellt, ist Seenland-Event berechtigt, erforderliches Personal selbst zu stellen oder Wartezeiten zu berechnen. Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für zusätzlich eingesetztes Fachpersonal oder Verzögerungen im Ablauf, trägt der Auftraggeber.

§5 Vergütung / Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

(3) Bei Zahlungsverzug ist Seenland-Event berechtigt, Verzugszinsen gemäß §288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

(4) Seenland-Event ist berechtigt, bei größeren Projekten Abschlagszahlungen zu verlangen, zum Beispiel 50% des Endbetrags vor der Veranstaltung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Teil B: Durchführung von Leistungen (Lieferung, Aufbau, Betreuung, Abnahme)

§6 Lieferung / Abholung / Transportbedingungen

(1) Die Überlassung von Veranstaltungstechnik erfolgt je nach Vereinbarung durch:

- Lieferung durch Seenland-Event an den Veranstaltungsort, oder
- Selbstabholung durch den Auftraggeber.

(2) Liefer- und Abholzeiten werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass am Veranstaltungsort geeignete Ladezonen, Zufahrten sowie Entlademöglichkeiten vorhanden sind.

(4) Wartezeiten aufgrund nicht zugänglicher Veranstaltungsorte, fehlender Zufahrtsberechtigungen oder Verzögerungen durch den Auftraggeber werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

(5) Der Transport erfolgt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – unversichert auf Risiko des Auftraggebers ab Gefahrübergang gemäß §7.

§7 Gefahrübergang bei Lieferung und Abholung

(1) Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Technik mit Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über.

(2) Bei Lieferung durch Seenland-Event geht die Gefahr über, sobald die Technik am Veranstaltungsort entladen bzw. zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Der Auftraggeber trägt ab Gefahrübergang die Verantwortung für:

- sichere Lagerung
- Schutz vor Witterung
- Diebstahlsicherung
- Zugangsbeschränkung für Dritte

(4) Dies gilt unabhängig davon, ob Aufbauleistungen durch Seenland-Event erfolgen oder nicht.

§8 Aufbau- und Abbauleistungen / Arbeitszeiten

(1) Soweit Seenland-Event Aufbau-, Abbau- oder technische Betreuungsleistungen übernimmt, handelt es sich um Werkleistungen im Sinne der §§631 ff. BGB.

(2) Die vereinbarten Aufbau- und Abbauzeiten sind vom Auftraggeber verbindlich einzuhalten.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- der Veranstaltungsbereich frei geräumt ist

- Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten erfolgt
- keine Drittfirmen den Aufbau behindern

(4) Verzögerungen durch den Auftraggeber (z. B. verspäteter Zugang, fehlende Ansprechpartner) führen zu Mehrkosten, die nach Aufwand zusätzlich berechnet werden.

(5) Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit wird – sofern erforderlich – gesondert berechnet.

§9 Technischer Betrieb / Veranstaltungsdurchführung

(1) Während des technischen Betriebs ist Seenland-Event berechtigt, sämtliche erforderlichen Anweisungen zur sicheren Durchführung zu erteilen.

(2) Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die technische Installation (z. B. Umstecken von Kabeln, Bedienung von Mischpulten) sind untersagt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(3) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass:

- Gäste keinen Zugriff auf technische Anlagen erhalten
- Sicherheitsabstände eingehalten werden
- Bühnen- und Traversenkonstruktionen nicht verändert werden

(4) Seenland-Event ist berechtigt, bei Gefährdung von Personen oder Material die Leistung sofort zu unterbrechen.

Ein Vergütungsanspruch bleibt in diesem Fall bestehen.

§9a Zutrittsrecht für Personal von Seenland-Event

(1) Solange Mietgegenstände, technische Einrichtungen oder Personal von Seenland-Event am Veranstaltungsort eingesetzt sind, ist Seenland-Event sowie dessen Mitarbeitern und Beauftragten jederzeit unentgeltlicher Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

(2) Das Zutrittsrecht gilt insbesondere zur:

- Durchführung von Auf- und Abbauarbeiten,

- **technischen Betreuung,**
- **Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Mietgegenstände,**
- **Qualitätssicherung und Überprüfung der Arbeitsleistungen.**

(3) Der Zutritt darf nicht von Eintrittskarten, Akkreditierungen oder sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass entsprechende Einlassberechtigungen am Veranstaltungsort hinterlegt sind.

§10 Verpflegung des Personals – Getränke

(1) Der Auftraggeber stellt dem eingesetzten Personal von Seenland-Event während der gesamten Einsatzdauer – einschließlich Aufbau, Veranstaltungszeit und Abbau – kostenfrei Getränke in ausreichender Menge zur Verfügung.

(2) Die Bereitstellung hat nicht nur Wasser zu umfassen, sondern auch alkoholfreie Erfrischungsgetränke, beispielsweise Softdrinks oder Saftschorlen.

(3) Erfolgt keine Bereitstellung, ist Seenland-Event berechtigt, Getränke auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen oder eine pauschale Aufwandsentschädigung zu berechnen.

§11 Verpflegung des Personals – Mahlzeiten

(1) Sofern Personal von Seenland-Event während der Veranstaltung dauerhaft anwesend ist, stellt der Auftraggeber während der üblichen Essenszeiten kostenfrei angemessene Mahlzeiten in ausreichender Menge zur Verfügung.

(2) Für reines Auf- und Abbaupersonal besteht eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Mahlzeiten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Wird keine Verpflegung bereitgestellt, ist Seenland-Event berechtigt, Mahlzeiten auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen oder eine angemessene Pauschale in Rechnung zu stellen.

§12 Sicherung der Technik außerhalb der Einsatzzeiten (Nachtwache)

(1) Befinden sich Mietgegenstände oder technische Einrichtungen von Seenland-Event außerhalb der Einsatzzeiten, insbesondere über Nacht oder in veranstaltungsfreien Zeiten, am Veranstaltungsort, ist der Auftraggeber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl, Vandalismus und unbefugtem Zugriff zu treffen.

(2) Die Sicherung kann insbesondere erfolgen durch:

- **Stellung einer geeigneten Nachtwache,**
- **einen professionellen Sicherheitsdienst,**
- **verschlossene und überwachte Räume,**
- **oder vergleichbare wirksame Schutzmaßnahmen.**

(3) Erfolgt keine ausreichende Sicherung, haftet der Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden oder Verluste, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Seenland-Event ist berechtigt, bei fehlender oder unzureichender Sicherung selbst geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§13 Stromversorgung / technische Infrastruktur

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine fachgerechte und ausreichende Stromversorgung bereitzustellen.

(2) Insbesondere sind bereitzustellen:

- **separate abgesicherte Stromkreise**
- **geeignete Verteiler**
- **normgerechte Anschlüsse**
- **ausreichende Leistungskapazitäten**

(3) Schäden oder Ausfälle aufgrund unzureichender Stromversorgung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Seenland-Event übernimmt keine Haftung für Schäden an Technik durch:

- **Spannungsschwankungen**

- fehlende Erdung
 - Überlastung
 - nicht normgerechte Installationen
-

§14 Spielzeitverlängerung / Mehrstunden

(1) Die im Angebot genannten Zeiten (Spielzeit, Betreuungszeit) sind verbindlich.

(2) Überschreitungen der vereinbarten Veranstaltungsdauer werden zusätzlich berechnet, insbesondere:

- Mehrstunden für Personal
- verlängerte Mietzeiten
- Verzögerungen beim Abbau

(3) Eine Verlängerung gilt als beauftragt, wenn:

- der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt, oder
 - die Veranstaltung faktisch nicht beendet wird.
-

§15 Abnahme der Werkleistung

(1) Nach Abschluss der Werkleistung (z. B. Aufbau, Betrieb) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung unverzüglich abzunehmen.

(2) Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn:

- die Technik in Betrieb genommen wurde
- die Veranstaltung durchgeführt wurde
- keine unmittelbare Mängelrüge erfolgt

(3) Wesentliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

§16 Technische Störungen / Ersatzmaßnahmen

(1) Seenland-Event gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Treten während der Veranstaltung technische Störungen auf, wird Seenland-Event im Rahmen des Zumutbaren eine schnellstmögliche Behebung versuchen.

(3) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Seenland-Event haftet nicht für Ausfälle, die verursacht wurden durch:

- unsachgemäße Bedienung
- Eingriffe Dritter
- äußere Einwirkungen (Wetter, Feuchtigkeit)
- Stromprobleme gemäß §10

Teil C: Mietbedingungen Veranstaltungstechnik (Gefahrübergang, Haftung, Schäden, Rückgabe)

§17 Mietgegenstände / Eigentum

(1) Sämtliche von Seenland-Event bereitgestellte Veranstaltungstechnik bleibt jederzeit Eigentum von Seenland-Event.

(2) Der Auftraggeber erhält für die Dauer des Vertrages lediglich ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht.

(3) Eine Weitergabe, Untervermietung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§18 Pflichten des Auftraggebers während der Mietzeit

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietgeräte sorgfältig und fachgerecht zu behandeln.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- **Betrieb durch ungeschultes Personal**
- **Einsatz außerhalb des vorgesehenen Zweckes**
- **Betrieb unter Witterungseinfluss ohne Schutz**
- **eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen**

(3) Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung zu treffen, insbesondere:

- **Diebstahlsicherung**
- **Zugangsbeschränkung für Gäste**
- **Schutz vor Feuchtigkeit und Hitze**
- **Lagerung nur in verschlossenen Räumen**

(4) Der Auftraggeber trägt während der gesamten Mietzeit die Obhutspflicht.

§19 Schutz bei Open-Air-Veranstaltungen

(1) Bei Open-Air- oder witterungsgefährdeten Einsätzen hat der Auftraggeber geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Überdachung, Regenschutz, trockene Lagerflächen) bereitzustellen.

(2) Erfolgt kein ausreichender Schutz, ist Seenland-Event berechtigt:

- **die Leistung zu unterbrechen oder abubrechen**
- **Mietgegenstände zurückzunehmen**
- **den Vertrag fristlos zu kündigen**

(3) Der Vergütungsanspruch bleibt in diesen Fällen bestehen.

§20 Haftung des Auftraggebers für Schäden und Verlust

(1) Der Auftraggeber haftet ab Gefahrübergang (§7) bis zur vollständigen Rückgabe für sämtliche Schäden an den Mietgegenständen, unabhängig vom Verschulden, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Die Haftung umfasst insbesondere:

- Diebstahl
- Verlust
- Beschädigung
- unsachgemäße Nutzung
- Schäden durch Gäste oder Dritte
- Transportschäden nach Übergabe

(3) Im Schadensfall ist Seenland-Event berechtigt, folgende Kosten zu berechnen:

- Reparaturkosten
- Ersatzbeschaffung zum Neuwert
- Ausfallkosten für entgangene Vermietung
- Bearbeitungs- und Transportkosten

(4) Bei Totalschaden oder Verlust ist der Neuwert des Mietgegenstandes zu ersetzen.

§21 Anzeigepflichten bei Schäden / Diebstahl

(1) Schäden oder Funktionsstörungen sind Seenland-Event unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle von Diebstahl ist der Auftraggeber verpflichtet:

- unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten
- ein Aktenzeichen vorzulegen
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen

(3) Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige, haftet der Auftraggeber vollumfänglich.

§22 Versicherungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände ab Gefahrübergang bis zur vollständigen Rückgabe gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung angemessen zu versichern.

(2) Seenland-Event unterhält keine Versicherung für Mietgeräte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Seenland-Event ist berechtigt, vor Übergabe einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

(4) Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung berührt nicht die Haftung des Auftraggebers nach diesen AGB.

§23 Übergabe, Prüfpflicht und Anerkennung des Zustands

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel sind Seenland-Event spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gelten die Mietgegenstände als vertragsgemäß und mangelfrei übernommen.

(4) Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Technik gilt in jedem Fall als Anerkennung des ordnungsgemäßen Zustandes.

§24 Abgrenzung normale Abnutzung / Schadensersatz

(1) Der Auftraggeber haftet für alle über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Verschlechterungen der Mietgegenstände.

(2) Die Beweislast dafür, dass eine Verschlechterung ausschließlich auf normale Abnutzung zurückzuführen ist, trägt der Auftraggeber.

§25 Rückgabe der Mietgeräte

(1) Die Rückgabe hat zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und im funktionsfähigen Zustand zu erfolgen.

(2) Rückgabeorte sind:

- Betriebssitz Seenland-Event
oder
- vereinbarter Veranstaltungsort

(3) Der Auftraggeber trägt bis zur vollständigen Rückgabe die Gefahr und Haftung.

(4) Fehlendes Zubehör (Kabel, Cases, Adapter etc.) wird gesondert berechnet.

§26 Verspätete Rückgabe / Mietzeitüberschreitung

(1) Gibt der Auftraggeber Mietgeräte nicht rechtzeitig zurück, verlängert sich die Mietzeit automatisch.

(2) Seenland-Event ist berechtigt, für jeden angefangenen weiteren Tag die volle Tagesmiete zu berechnen.

(3) Zusätzlich wird ein Bearbeitungs- und Dispositionszuschlag in Höhe von 20 % der Tagesmiete fällig.

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, insbesondere bei Folgevermietungen.

§27 Reinigung, Wartung, Reparatur

(1) Mietgeräte sind gereinigt zurückzugeben.

(2) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung oder Beschädigung werden Reinigungs- und Reparaturkosten nach Aufwand berechnet.

(3) Eigenmächtige Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte sind untersagt und führen zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche.

§28 Rücktritt bei Pflichtverletzungen

(1) Seenland-Event ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere bei:

- Zahlungsverzug
- unsachgemäßem Umgang mit Technik
- Gefahr für Personen oder Geräte
- Weitergabe an Dritte

(2) In diesem Fall bleibt der Vergütungsanspruch vollständig bestehen.

Teil D: Ausfall, Haftung, Schlussbestimmungen (80%-Regel, höhere Gewalt, Gerichtsstand)

§29 Rücktritt / Absage durch den Auftraggeber (80 %-Regel)

(1) Mit Annahme des Angebots ist der Auftrag rechtsverbindlich.

Eine kostenfreie Stornierung ist ausgeschlossen.

(2) Sagt der Auftraggeber die Veranstaltung ab, verschiebt sie oder kann sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, bleibt Seenland-Event berechtigt, eine Ausfallvergütung zu verlangen.

(3) Seenland-Event kann pauschal 80 % der vereinbarten Auftragssumme berechnen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Die Pauschale berücksichtigt ersparte Aufwendungen sowie eine anderweitige Vermietung oder Beauftragung.

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Seenland-Event kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Bereits erbrachte Leistungen (Planung, Vorbereitung, Materialbereitstellung, Personaldisposition) werden vollständig berechnet.

(6) Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

§30 Absage / Ausfall durch Seenland-Event

(1) Kann Seenland-Event aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z. B. Krankheit, Unfall, höhere Gewalt, behördliche Untersagung, technischer Totalausfall) Leistungen nicht erbringen, bemüht sich Seenland-Event vorrangig um:

- **eine gleichwertige Ersatzlösung oder**
- **eine Terminverschiebung.**

(2) Ist eine Ersatzlösung nicht möglich, werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§31 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Seenland-Event ist berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen und Leistungen einzustellen, wenn insbesondere:

- der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät
- eine Insolvenz droht oder beantragt wird
- Mietgegenstände unsachgemäß genutzt werden
- Sicherheitsvorschriften missachtet werden
- Technik ungeschützt Witterung oder Fremdzugriff ausgesetzt wird
- eine unzumutbare Gefährdung von Personen oder Material entsteht

In diesem Fall bleibt der Anspruch auf vollständige Vergütung und Schadensersatz bestehen.

§32 Kündigung von Werkleistungen nach §648 BGB

(1) Sofern die Leistungen von Seenland-Event als Werkvertrag einzustufen sind, steht dem Auftraggeber das gesetzliche Kündigungsrecht gemäß §648 BGB zu.

(2) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag frei, bleibt Seenland-Event berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen.

(3) Bereits erbrachte Leistungen sowie vorbereitende Planungs- und Dispositionskosten sind vollständig zu vergüten.

§33 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Seenland-Event zur Leistungsverschiebung oder Vertragsauflösung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen
- extreme Wetterlagen
- Streiks
- Pandemie-Einschränkungen

- behördliche Veranstaltungsverbote
- unvorhersehbare Verkehrsstörungen

(2) In Fällen höherer Gewalt sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

(3) Bereits entstandene Kosten (Materialdisposition, Personal, Transport) sind vom Auftraggeber zu tragen.

§34 Veranstalterpflichten / Verantwortungsabgrenzung

(1) Seenland-Event ist ausschließlich technischer Dienstleister, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Veranstalter vereinbart.

(2) Veranstalterpflichten liegen allein beim Auftraggeber, insbesondere:

- Verkehrssicherungspflichten
- Einlass- und Sicherheitskonzepte
- behördliche Genehmigungen
- GEMA-Anmeldung
- Ordner- und Sanitätsdienste

(3) Seenland-Event übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften durch den Auftraggeber.

§35 Haftung Seenland-Event (B2B)

(1) Seenland-Event haftet nur bei:

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(2) Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – insgesamt begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.

§36 Haftungsausschluss bei technischen Ausfällen

(1) Seenland-Event haftet nicht für technische Einschränkungen oder Ausfälle, die verursacht werden durch:

- **mangelhafte Stromversorgung**
- **äußere Witterungseinflüsse**
- **Eingriffe Dritter**
- **unsachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber**

(2) Eine Minderung der Vergütung ist ausgeschlossen, sofern Seenland-Event die Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§37 Datenschutz

(1) Seenland-Event verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragsabwicklung.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Rechten der Betroffenen finden sich in der Datenschutzerklärung unter:

<https://seenland-event.de/datenschutz>

§38 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

(1) Im Rahmen der Veranstaltung können durch Seenland-Event oder beauftragte Dritte Foto-, Video- und Tonaufnahmen erstellt werden.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, erforderliche Einwilligungen der Gäste und Beteiligten einzuholen.

(3) Seenland-Event haftet nicht für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht werden.

§39 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§40 Gerichtsstand / Recht

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Senftenberg.

§41 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Teil E – Besondere Bedingungen bei Veranstalterstellung

(Dieser Teil ist nur anzuwenden, wenn Seenland-Event ausdrücklich als Veranstalter im Vertrag benannt ist.)

Die Regelungen in Teil E gelten ergänzend auch gegenüber Verbrauchern (§13 BGB), soweit Seenland-Event als Veranstalter auftritt und Tickets an Besucher verkauft.)

§42 Abgrenzung Dienstleister / Veranstalter

(1) Seenland-Event erbringt Leistungen grundsätzlich als technischer Dienstleister und/oder Vermieter von Veranstaltungstechnik.

(2) Eine Veranstalterstellung von Seenland-Event liegt ausschließlich dann vor, wenn Seenland-Event im jeweiligen Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich als „Veranstalter“ bezeichnet ist.

(3) Sofern Seenland-Event nicht ausdrücklich als Veranstalter benannt ist, verbleiben sämtliche Veranstalterpflichten ausschließlich beim Auftraggeber, insbesondere:

- Einhaltung behördlicher Auflagen und Genehmigungen
- Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten
- GEMA-Anmeldungen und sonstige Abgaben
- Stellung von Ordner-, Sanitäts- oder Sicherheitsdiensten
- Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

(4) Im Falle einer ausdrücklich übernommenen Veranstalterrolle gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils E.

§43 Organisation und Durchführung

(1) Tritt Seenland-Event im Einzelfall als Veranstalter auf, übernimmt Seenland-Event die organisatorische Durchführung der Veranstaltung im rechtlichen Sinne.

(2) Vertragspartner können in diesem Fall insbesondere sein:

- Ticketkäufer und Besucher
- Sponsoren oder Kooperationspartner
- Dienstleister, Künstler oder Subunternehmer

(3) Seenland-Event ist berechtigt, zur Durchführung der Veranstaltung geeignete Dritte einzusetzen.

§44 Programmänderungen / Verlegung

(1) Seenland-Event behält sich als Veranstalter vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen:

- Anfangszeiten zu ändern
- Programmpunkte anzupassen
- Künstler auszutauschen
- den Veranstaltungsort zu verlegen

(2) Schadensersatzansprüche bestehen nicht, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt.

§45 Absage / höhere Gewalt bei Veranstalterveranstaltungen

(1) Muss eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Untersagung abgesagt werden (z.B. Unwetter, Pandemien, Sicherheitslagen), ist Seenland-Event berechtigt:

- die Veranstaltung abzusagen oder
- einen Ersatztermin anzubieten.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz von Reise-, Hotel- oder sonstigen Folgekosten besteht nicht.

(3) Bereits entstandene Aufwendungen können Vertragspartnern anteilig in Rechnung gestellt werden, soweit gesetzlich zulässig.

§46 Ticketverkauf und Rückerstattung

(1) Sofern Seenland-Event als Veranstalter Tickets vertreibt, gelten Tickets als Zutrittsberechtigung ausschließlich für die jeweils bezeichnete Veranstaltung.

(2) Tickets sind grundsätzlich von Rückgabe und Umtausch ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Wird eine Veranstaltung abgesagt, erstattet Seenland-Event den Ticketpreis ausschließlich in Höhe des reinen Eintrittspreises.

(4) Wird die Veranstaltung verlegt, behalten Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit für den Ersatztermin.

(5) Bei Programmänderungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung erhalten bleibt.

§47 Sponsoring- und Kooperationspartner

(1) Sponsoring- oder Partnerleistungen erfolgen auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

(2) Sponsoringbeiträge stellen grundsätzlich eine unternehmerische Unterstützung dar und sind nicht mit Eintritts- oder Leistungsansprüchen gleichzusetzen.

(3) Ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht, sofern die Veranstaltung wie vereinbart durchgeführt wird.

(4) Wird eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben, bemüht sich Seenland-Event um eine einvernehmliche Lösung, insbesondere durch:

- **Ersatztermin**
- **Übertragung der Sponsorenleistung auf ein Folgeevent**
- **anteilige Rückabwicklung**

(5) Eine Haftung für entgangene Werbewirkung oder wirtschaftlichen Erfolg ist ausgeschlossen.

§48 Jugendschutz / Einlassregelungen

(1) Bei Veranstaltungen mit Altersbeschränkungen ist der Zutritt nur im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gestattet.

(2) Seenland-Event ist berechtigt, Altersnachweise zu verlangen.

(3) Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann der Zutritt verweigert werden. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

§49 Hausrecht und Ausschluss von Besuchern

(1) Seenland-Event übt als Veranstalter das Hausrecht aus.

(2) Besucher können bei erheblichen Störungen, aggressivem Verhalten oder Sicherheitsverstößen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht.

§50 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

(1) Im Rahmen der Veranstaltung können durch Seenland-Event oder beauftragte Dritte Foto-, Video- und Tonaufnahmen erstellt werden.

(2) Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher einverstanden, dass Aufnahmen zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit (Webseite, Social Media, Presse) genutzt werden dürfen.

(3) Gewerbliche Aufnahmen oder Live-Streaming durch Besucher bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§51 Sicherheitskontrollen / Verbotene Gegenstände

(1) Seenland-Event ist berechtigt, angemessene Sicherheitskontrollen (Taschen- oder Personenkontrollen) durchführen zu lassen.

(2) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- **Waffen und Messer**
- **Pyrotechnik**
- **illegale Substanzen**
- **Alkohol**
- **Speisen und Getränke, sofern deren Mitnahme im Einzelfall untersagt ist**
- **Glasflaschen und sonstige gefährliche Behältnisse**
- **Drohnen**
- **sonstige gefährliche Gegenstände**

(3) Bei Verstoß kann der Zutritt verweigert oder ein Ausschluss erfolgen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

§52 Haftung bei Veranstalterrolle

(1) Seenland-Event haftet als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Gegenüber Unternehmern ist eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.